

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 1018/1-II/14/96 (25)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefax: 513 99 93

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1010 W i e n

Sachbearbeiter:
 Rätin Dr. Schwarzenbörger
 Telefon:
 51 433 / 1352 DW

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19 P6
Datum: 2. APR. 1996	
Verteilt 3. 4. 96	

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung
 und die Strafprozeßordnung geändert werden;
 Begutachtungsverfahren;

Uteg. Weber

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich in der Anlage seine Stellungnahme an
 das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung geändert
 werden, in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Beilage

28. März 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

VMX

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 1018/1-II/14/96

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

An das
Bundesministerium für Justiz

Sachbearbeiter:
Rätin Dr. Schwarzen dorfer
Telefon:
51 433 / 1352 DW

Museumstraße 7
1070 W i e n

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung
und die Strafprozeßordnung geändert werden;
Begutachtungsverfahren;
z.Zl. 17.117/138-I 8/1996

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden sollen, beeht sich das BMF Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu den Kosten:

Die Kostenaufstellung weist für die Anschaffung weiterer technischer Sicherheitseinrichtungen Sachausgaben in Höhe von S 15 Mio. und für den laufenden Aufwand S 90 Mio. aus. Die Berechnungen, die zu diesem laufenden Aufwand geführt haben, sind nicht offen gelegt. Da auch die Aussage, für welchen Zeitraum der Betrag errechnet wurde, fehlt, geht das BMF davon aus, daß es sich um die Jahresaufwendungen handelt. Das BMJ geht davon aus, daß in größeren Gerichten permanente, in kleineren nur fallweise Kontrollen durchgeführt werden sollen, ohne allerdings darzulegen, nach welchen Kriterien unterschieden wird und welche Zahl von Gerichten in welche Kategorie fallen soll. Die Berechnungen wären im Sinne der Anforderungen des § 14 BHG weiter zu präzisieren.

Zwar soll aus den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes dem Bund kein weiterer Personalbedarf entstehen. Die Kosten für den laufenden Betrieb sind jedoch eine budgetäre Dauerbelastung, der Pertinenzqualität zukommt. Eine budgetäre Disposition in diesen Ausgabenkategorien ist, wie Erfahrungen in anderen Bereichen gezeigt haben, obwohl sie Ermessensausgaben sind, sehr schwierig. Der Hinweis, wonach die Sicherheitsvor-

kehrungen nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel verwirklicht werden sollen, ist im Bereich dieser einmal eingeführten laufenden Sachaufwendungen nur dann zutreffend, wenn das BMJ in seinen Überlegungen davon ausgeht, daß im Falle budgetärer Notwendigkeiten auch in größeren Gerichten aus Einsparungsgründen der Überwachungsaufwand reduziert und etwa auf fallweise Kontrollen umgestellt werden kann.

Aus einer grundsätzlich positiven Beurteilung des Gesetzesentwurfes vor diesem Hintergrund kann jedenfalls nicht die Zustimmung zu einer budgetären Bedeckung in dem vom BMJ gewünschten Ausmaß abgeleitet werden.

Zum konkreten Entwurf:

Der Entwurf orientiert sich an dem BG zum Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBI.Nr. 824/1992, das ebenfalls den Einsatz "beliehener Unternehmen" zu den Sicherheitskontrollen auf den Flughäfen vorsieht.

Der vorliegende Entwurf geht insofern über dieses Gesetz hinaus, als hier die Beauftragten ermächtigt werden sollen, die Zutrittsbeschränkungen zu den Gerichten mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen. Im Bereich der Flughäfen wird die Zutrittsbeschränkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgesetzt. Inwiefern eine so weitgehende Beileihung Privater vertretbar ist, muß aus verfassungsrechtlicher Sicht vom BKA-VD beurteilt werden.

In Konsequenz dieser beabsichtigten Regelung und in Abweichung vom BG, BGBI.Nr. 824/1992, sind die Verpflichtungen im vorliegenden Entwurf nicht ausschließlich als Vertragspflichten geregelt, die den beauftragten Unternehmer verpflichten. Diese Vertragsbedingungen sind im vorliegenden Entwurf darauf beschränkt, daß der Sicherheitsunternehmer die Einhaltung der Befugnisse und Verpflichtungen sicherzustellen und die Tätigkeit der Beauftragten umfassend zu beaufsichtigen hat. Die übrigen Pflichten sind als Aufgaben und Verpflichtungen, die vom Beauftragten des Sicherheitsunternehmers zu erfüllen sind, formuliert. Gesetzesadressat dieser Regelung ist nicht mehr der Unternehmer, sondern der Beauftragte, der damit Normadressat einer öffentlich-rechtlichen Regelung wird.

Im Hinblick auf die weitgehenden Aufgaben erscheinen jedoch die an die Sicherheitsunternehmen zu stellenden Eignungsvoraussetzungen nicht genügend konkretisiert. Auch wäre zu überlegen, inwieweit nicht eine Sicherheitsüberprüfung der als Kontrollorgane eingesetzten Personen, wie sie in § 6 des BG, BGBI.Nr. 824/1992 vorgesehen ist, sinnvoll wäre.

Zu den konkreten Bestimmungen des Entwurfes ist festzuhalten:

Zu § 2:

Ziel der Sicherheitsmaßnahmen ist die Beseitigung des waffenimmanenten Gefährdungspotentials durch Abnahme und Verwahrung von Waffen bei Betreten des Gerichtsgebäudes. Wenn man schon vermeint, für Gerichtsbedienstete nicht ohne Ausnahmebestimmungen auskommen zu können, so sollte bei "gerichtsfremden" Personen wie den Parteien oder ihren Vertretern, Zeugen und Sachverständigen auf Ausnahmetatbestände verzichtet werden; dies schon, um den daraus zu erwartenden Verwaltungsaufwand aus den Genehmigungsverfahren bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Evidenzhaltung der Ausnahmegenehmigungen zu vermeiden.

Zu § 4 Abs. 1:

Die weitgehenden Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle erscheinen daher nicht ganz mit dem Sinn der genannten Regelung vereinbar.

Zu § 10:

Der Katalog der Vertragsbedingungen wäre durch die Bestimmung zu ergänzen, wonach der Sicherheitsunternehmer neben der Einhaltung der Befugnisse und Verpflichtungen der von ihm Beauftragten auch die Durchführung der Sicherheitskontrollen zu gewährleisten.

Zu § 12:

Die Auflösung des Vertrages durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes ist als Kann-Bestimmung formuliert und sollte dahingehend ergänzt werden, daß der Vertrag jedenfalls aufzulösen ist, wenn die verlässliche Auftragserfüllung nicht mehr gewährleistet ist.

28. März 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

